



Zweiter Tag des sechszwanzigsten Treffens
MC(26) Journal, Punkt 7 der Tagesordnung

GEDENKERKLÄRUNG
ZUM FÜNFUNDZWANZIGSTEN JAHRESTAG DER OSZE-
PRINZIPIEN ZUR REGELUNG DER NICHTVERBREITUNG UND
ZUM FÜNFZEHNSTEN JAHRESTAG DER RESOLUTION 1540
DES SICHERHEITSRATS DER VEREINTEN NATIONEN

Wir, die Außenminister der Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, sind uns der Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, ihren Trägersystemen und verwandtem Material bewusst.

Wir erinnern an die Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und ihre Folgeresolutionen, insbesondere die Resolutionen 1977 (2011) und 2325 (2016), mit denen alle Staaten aufgefordert wurden, wirksame Maßnahmen zu treffen, um innerstaatliche Kontrollen zur Verhütung der Verbreitung von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen und ihren Trägersystemen einzurichten, in der Erkenntnis, dass es einer stärkeren Koordinierung der Anstrengungen auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene bedarf, damit dieser ernststen Herausforderung und Gefahr für die internationale Sicherheit weltweit wirksamer entgegengetreten werden kann.

Wir bekräftigen die OSZE-Verpflichtungen zur Verhütung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, wie sie insbesondere in den 1994 verabschiedeten und 2013 aktualisierten OSZE-Prinzipien zur Regelung der Nichtverbreitung und in der 2009 verabschiedeten OSZE-Ministererklärung zur Nichtverbreitung sowie im Beschluss Nr. 4/15 des Forums für Sicherheitskooperation über die Rolle der OSZE zur Unterstützung der Resolution 1540 (2004) des VN-Sicherheitsrats enthalten sind.

Wir erinnern daran, dass die Teilnehmerstaaten ihren Verpflichtungen aus den Verträgen und Übereinkünften über Abrüstung und Nichtverbreitung, die sie unterzeichnet haben, in vollem Umfang nachkommen sollten.

Anlässlich des fünfundsiebenzigjährigen Bestehens der OSZE-Prinzipien zur Regelung der Nichtverbreitung, die 2013 vom FSK aktualisiert wurden, anerkennen wir die anhaltende Bedeutung und den ungeminderten Wert dieses Dokuments, das unter anderem von den gemeinschaftlichen Verpflichtungen der Teilnehmerstaaten zeugt, sich mit den Risiken und Herausforderungen im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen, ihren

Trägersystemen und verwandten Technologien auseinanderzusetzen sowie das internationale Nichtverbreitungsregime zu stärken, und den Beitrag der OSZE als regionaler Organisation im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen zu diesen Bemühungen hervorhebt.

Anlässlich des fünfzehnjährigen Bestehens der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen würdigen wir die im OSZE-Raum auf nationaler und regionaler Ebene bereits erzielten Umsetzungsfortschritte. Zugleich bleibt viel zu tun, und es bedarf dazu fortgesetzter und abgestimmter Bemühungen der internationalen Gemeinschaft. Diesbezüglich begrüßen wir die Rolle der OSZE bei der Förderung der Umsetzung der Resolution 1540 und der entsprechenden Folgeresolutionen durch die Teilnehmerstaaten in enger Abstimmung mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 und in Ergänzung zu dessen Bemühungen.

Wir bekräftigen die Bereitschaft der Teilnehmerstaaten und der OSZE als regionaler Organisation im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen, sich aktiv an der für 2020 – 2021 vorgesehenen umfassenden Überprüfung des Standes der Umsetzung der Resolution 1540 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu beteiligen, auch im Hinblick auf eine Präzisierung der Rolle der OSZE bei der Förderung der künftigen Umsetzung dieser Resolution.

Wir bekräftigen das Bekenntnis der Teilnehmerstaaten zur fortgesetzten entschlossenen und wirkungsvollen Befassung mit den Risiken und Herausforderungen betreffend die Verbreitung, um durch die vollständige Umsetzung der Resolution 1540 und Einhaltung der OSZE-Prinzipien zur Regelung der Nichtverbreitung Frieden, Sicherheit und Stabilität im OSZE-Raum zu gewährleisten.

MC.DOC/2/19
6 December 2019
Attachment 1

GERMAN
Original: RUSSIAN

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER
GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR SICHERHEIT
UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Russischen Föderation:

„Nachdem sich die Delegation der Russischen Föderation dem Konsens zum heute verabschiedeten Dokument des Ministerrats der OSZE ‚Gedenkerklärung zum fünfundzwanzigsten Jahrestag der OSZE-Prinzipien zur Regelung der Nichtverbreitung und zum fünfzehnten Jahrestag der Resolution 1540 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen‘ angeschlossen hat, hält sie es für notwendig, die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abzugeben:

Zum vierten Absatz besagter Erklärung (‚Wir erinnern daran, dass die Teilnehmerstaaten ihren Verpflichtungen aus den Verträgen und Übereinkünften über Abrüstung und Nichtverbreitung, die sie unterzeichnet haben, in vollem Umfang nachkommen sollten.‘) hält die Russische Föderation fest, dass sie die Geltung des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag) im Einklang mit dem Völkerrecht ausgesetzt hat und dass daher der vorgenannte Absatz nicht mehr für die Umsetzung des KSE-Vertrags durch die Russische Föderation gilt.

Wir ersuchen, diese Erklärung dem verabschiedeten Dokument beizufügen.“

MC.DOC/2/19
6 December 2019
Attachment 2

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Ukraine (auch im Namen des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika):

„Herr Vorsitzender,

die Ukraine gibt (auch im Namen der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland) folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE ab.

Bezugnehmend auf Absatz 4 der Gedenkerklärung zum fünfundzwanzigjährigen Bestehen der OSZE-Prinzipien zur Regelung der Nichtverbreitung und zum fünfzehnjährigen Bestehen der Resolution 1540 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen möchten wir auch an die Verpflichtungen aus dem Budapester Memorandum über Sicherheitsgarantien im Zusammenhang mit dem Beitritt der Ukraine zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen erinnern, das von den Vereinigten Staaten von Amerika, der Russischen Föderation und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland am 5. Dezember 1994 auf der OSZE-Konferenz in Budapest unterzeichnet wurde.

Ich ersuche darum, diese Erklärung als Anhang zur Gedenkerklärung beifügen sowie in das Journal des Tages aufnehmen zu lassen.

Ich danke Ihnen.“